

- (A) angekündigt. Die Bundesregierung wird den Sachverhalt im Kontakt mit der Europäischen Kommission und, falls erforderlich, in den zuständigen Gremien des Rats weiter verfolgen.

Anlage 3

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE) (Drucksache 16/11715, Frage 2):

Welchen aktuellen Stand haben die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen der Errichtung eines Standortes des Bundesinstituts für Risikobewertung, BfR, in Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin?

Der Stellen- und Raumbedarf der Abteilung 7 des BfR am Standort Neuruppin ist zwischen den Ressorts vorabgeklärt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat am 19. Januar 2009 ein erstes Zwischenergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Erkundungsauftrag von Unterbringungsalternativen am Standort Neuruppin vorgelegt. Zur Diskussion stehen dabei: a) das Kreiswehersatzamt, b) die ehemalige Panzerkaserne, c) ein Neubau. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz führt derzeit eine Abstimmung über den möglichen Standort in Neuruppin herbei. Die BImA macht unter anderem darauf aufmerksam, dass in allen drei untersuchten Varianten eine Änderung des örtlichen Bauplanungsrechts erforderlich sein wird. Konkrete Aussagen zum Umzugstermin der Abteilung 7 des BfR von Berlin nach Neuruppin sind derzeit nicht möglich.

(B)

Anlage 4

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE) (Drucksache 16/11715, Frage 3):

Mit welchem Ergebnis wurde im Rahmen der Vorbereitungen zur Errichtung eines Standortes des Bundesinstituts für Risikobewertung in Neuruppin – Landkreis Ostprignitz-Ruppin – die Option geprüft, das Institut für Epidemiologie des Friedrich-Loeffler-Instituts, FLI, vom Standort Wusterhausen – Landkreis Ostprignitz-Ruppin – nicht wie vorgesehen zur Insel Riems – Hansestadt Greifswald –, sondern zum neuen Standort des BfR in Neuruppin zu verlagern, weil das Institut für Epidemiologie des FLI wie das BfR gesetzliche Aufgaben im Rahmen der Risikobewertung erfüllt?

Am Standort Wusterhausen bestanden ursprünglich die Institute für Epizootiologie und Tierseuchenbekämpfung der DDR. Nach 1990 wurden dort die Institute für Epidemiologie und epidemiologische Diagnostik der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (seit 2004: Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) etabliert. Bereits 1996 wurde entschieden, den Standort Wusterhausen endgültig aufzugeben. Im Rahmen des Konzeptes „Zukunftsfähige Ressortforschung“ wurden frühere Standortentscheidungen nicht infrage gestellt. Dieses gilt auch für den Standort

Wusterhausen. Darüber hinaus bestand zu keinem Zeitpunkt die Option, die am Standort Wusterhausen wahrgenommenen Aufgaben nach Neuruppin zu verlagern, da es keinen fachlichen Zusammenhang zwischen der Arbeit Epidemiologie der Tiere und Sicherheit von verbrauchernahen Produkten gibt.

(C)

Anlage 5

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Marion Caspers-Merk auf die Fragen des Abgeordneten **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 16/11715, Fragen 4 und 5):

Wie will die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass weder im Wortlaut des § 16 Abs. 3 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, SGB V, noch in der dazugehörigen Gesetzesbegründung eine Formulierung zu den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder enthalten ist, sicherstellen, dass die Krankenkassen tatsächlich die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder übernehmen?

Ruht nach Auffassung der Bundesregierung der Leistungsanspruch von insbesondere familienversicherten Kindern, wenn der Versicherte im Beitragsrückstand ist, und, wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung angesichts der Tatsache, dass die Familienversicherung einen eigenständigen Leistungsanspruch der Familienversicherten begründet und bei ihnen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Leistungsanspruchs gar nicht gegeben sind?

Mit der Gesundheitsreform 2007 wurde als sozialpolitischer Meilenstein der Versicherungsschutz für alle eingeführt. Seit 1. April 2007 kann niemandem mehr der Versicherungsschutz entzogen werden, auch nicht im Falle von Beitragsrückständen. Dies gilt auch für familienversicherte Ehegatten und Kinder. Gegenüber dem alten Rechtsstand stellt die Regelung also eine Verbesserung dar, und nicht etwa eine Verschlechterung. Um zu verhindern, dass die Solidargemeinschaft der Versicherten unter den neuen Bedingungen von Einzelnen ausgenutzt wird, muss das Nichtbezahlen von Beiträgen trotz grundsätzlicher Zahlungsfähigkeit eines Mitgliedes jedoch angemessen sanktioniert werden.

(D)

Nach § 16 Abs. 3 a Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB V, ruht der Leistungsanspruch für Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen.

Nach Auffassung der Bundesregierung muss eine Ruhenanordnung nach § 16 Abs. 3 a Satz 2 SGB V auf das beitragspflichtige Mitglied beschränkt werden. Familienversicherte sind davon nicht betroffen. Die Vorschrift stellt auf Versicherte ab, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind. Familienangehörige trifft aber keine Beitragspflicht.

Deshalb haben mitversicherte Familienangehörige auch im Falle von Beitragsrückständen des Mitglieds, von dem sie ihre Versicherung ableiten, einen vollen Leistungsanspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit der inzwischen in der Literatur vertretenen Rechtsauffassung.